

§ 8 Oö. WBBG

Oö. WBBG - Oö. Waldbrandbekämpfungsgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.09.2017

§ 8

Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

Die Geltendmachung von Ansprüchen der Gemeinde gemäß § 5 sowie die Entgegennahme, Prüfung und Vorlage von Anträgen gemäß § 5 Abs. 4 bzw. § 6 Abs. 2 sind Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde.

In Kraft seit 12.09.1980 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at